



W1

Marlena Rieger

30.09.2020

Aktenzeichen W1-8721-PA-138-35409/2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG vom 11.10.2019 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs durch Erweiterung der Abbaufläche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg

Gutachten

1 Antrag

1.1 Antragsteller

Firma
Niederbayerischen Schotterwerke Rieger &
Seil GmbH & Co. KG
Zum Steinbruch 1
94496 Ortenburg

1.2 Antragsunterlagen

1 Inhaltsverzeichnis
1 Bericht „Allgemeine Angaben“
1 Bericht „Standort und Umgebung der Anlage“
1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
1 Bericht „Gehandhabte Stoffe“
1 Schreiben der TUM vom 02.04.2020
1 Bericht „Luftreinhaltung“
1 Lufthygienisches Gutachten vom 07.07.2020
1 Bericht „Lärm- und Erschütterungsschutz“
1 Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes vom 25.08.2020
1 Fachgutachten zu Belangen des Erschütterungsschutzes vom 24.07.2020
1 Bericht „Anlagensicherheit“
1 Bericht „Abfälle“
Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung
1 Bericht „Betriebseinstellung“
Bauordnungsrechtliche Unterlagen
Angaben Arbeitsschutz und Betriebssicherheit



- 1 Bericht „Gewässerschutz“
- 1 Hydrogeologisches Gutachten vom 01.10.2019
- 1 Bericht „Naturschutz und Landschaftspflege“
- 1 Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 27.06.2019
- 1 Gutachten zur Eingriffsregelung vom 01.10.2019
- 1 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 1 Gutachten der UVP vom 27.07.2020
- 1 Bericht „Bebauungspläne im Umgriff des Granitabbaus“
- 1 Übersicht d. baurechtlichen Ausweisungen
- 1 Ortsabrundungssatzung
- 1 Bebauungsplan Neustift IV
- 1 umwelttechnischer Bericht vom 14.05.2014
- 1 Bebauungsplan BGM.-Josef-Kirschner-Str.
- 1 Bebauungsplan Gewerbegebiet Blindham
- 1 Außenbereichssatzung Neustift-Zum Rohrmeier
- 1 Außenbereichssatzung Neustift-Kronthalstraße
- 1 Außenbereichssatzung Kaltenöd
- 1 Bebauungsplan Neustift
- 1 Außenbereichssatzung Schwailbach
- 1 Bebauungsplan Reitschusterfeld
- 1 Bebauungsplan Nickelgut
- Sicherheitsdatenblätter
- Protokolle d. Veranstaltungen zur früheren Beteiligung der Öffentlichkeit
- Schnitte
- 1 Abbauplanung zum Stand 2025-2030
- 1 Übersichtsplan 1 : 25.000
- 1 Übersichtsplan 1 : 5.000
- 1 Darstellung d. Erweiterung 1 : 5.000
- 3 Luftbilder 1 : 5.000
- 1 Grundriss 1 : 2.000
- 1 Detaillageplan 1 : 5.000
- 1 Entwässerungsplan 1 : 2.000
- 1 Lageplan der AwSV-Anlagen 1 : 2.000
- 1 Lageplan mit Bestand von 2018 1 : 1.000
- 1 Rekultivierungsplan mit Bestand von 2018 1 : 1.000
- 1 Rekultivierungsplan mit Abbauplanung 2016 1 : 1.000
- 1 Lageplan Geltungsbereich OAS Neustift 1 : 3.000
- 1 Lageplan Erschließung Baugebiet 1 : 250
- 2 Bebauungs-/Grünordnungspläne 1 : 1.000
- 1 Flächennutzungs-/Landschaftsplan 1 : 5.000

1.3 Entwurfsverfasser

Müller-BBM Projektmanagement GmbH
Kleinbahnweg 4
63589 Linsengericht

1.4 Vorhaben

Die Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Gewinnungsbereichs zur Gewinnung von Granit auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 848, 848/1, 848/2, 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850, 851, 852, 1166, Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg.

Eine Verfüllung erfolgt nicht.

An der Betriebsgrenze wird – laut Antragsunterlagen – ein Erddamm (ca. 3 m hoch, 8-10 m

breit) aus Abraum aufgeschüttet, der zusätzlich bepflanzt werden soll.

Vor der Granitgewinnung werden die auf den beplanten Flächen vorhandenen Gebäude, die „alte Gemeindestraße“ sowie die Versorgungsleitungen zurückgebaut. Danach erfolgt die Entfernung des Abraums. Hierzu wird mittels Radladern der Oberboden (Mutterboden) abgeschoben oder mit Baggern abgezogen und einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt. Der verbleibende Abraum wird mit einem Hochlöffelbagger abgebaut, auf Lkws verladen und ebenfalls einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt. Die Abraummächtigkeit wird seitens des Antragstellers auf ca. 6 m bis 32 m geschätzt.

Das Gestein wird durch abschnittsweises Sprengen der Steinbruchwand gewonnen. Die Gewinnung erfolgt auf 6 Sohlen bei einer jeweiligen Wandhöhe zwischen 15 m und 30 m. Als Gesamthöhe der Böschung werden im Endzustand 120 m angegeben. Die größte Gewinnungstiefe – auf Sohle 6 – liegt bei ca. 230 m ü. NN. Für die Sprengung werden mehrere Bohrlöcher mit einer max. Tiefe von 30 m erstellt. Die max. Sprengladung pro Bohrloch beträgt ca. 110 kg Sprengstoff, die Gesamtsprengstoffmenge einer Sprengung beträgt ca. 1.000 – 1.500 kg. Die Sprengstoffzündung erfolgt zeitversetzt in mehreren Zündstufen. Das gelöste Gestein wird mit Baggern auf Schwermuldenkipper geladen und zum Vorbunker der Vorbrechanlage transportiert. Nicht baggergerechte Steine werden mittels Fallkugel zerkleinert. Bei einer Sprengung werden ca. 2.000 m³ bis 5.000 m³ Gestein gelöst.

Die Granitgewinnung erfolgt gleichmäßig in alle Richtungen auf einer rund 70.000 m² großen Fläche im Trockenabbau. Eine detaillierte Abbauplanung liegt nicht vor.

Die Verritzung des Gesteins erfolgt entsprechend dem Fortschritt in den bereits genehmigten Gewinnungsbereichen. Daher wird kein genauer Zeitpunkt des Abbaubeginns in den Antragsunterlagen genannt.

Das gewonnene Gestein wird in der Gesteinsaufbereitung aufbereitet. Dieser Prozess wird durch die beantragte Erweiterung nicht verändert.

Die Lagerung der Sprengstoffe erfolgt im vorhandenen Sprengstofflager, das im Süden des bestehenden Betriebsgeländes liegt.

Um das im Tagebautiefsten anfallende Wasser abzupumpen, wird eine Wasserhaltung betrieben. Das anfallende Wasser ist zum größten Teil auf Niederschläge zurückzuführen. Die Pumpen sind in einem Pumpenhaus untergebracht. Im Zuge der Erweiterung wird die Steinbruchsohle und somit auch der Pumpensumpf auf ca. 233 m ü. NN verlegt und die Pumpentechnik sowie die Ablaufleitung erneuert. Zudem soll ein Wasserdurchflussgerät installiert werden. Die abzupumpende Wassermenge setzt sich aus Niederschlags- und Grundwasser zusammen.

Im Gewinnungsbereich werden keine Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen und auch keine Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV betrieben. Es werden dennoch im Gewinnungsbereich „lediglich unvermeidbaren kleiner Wartungsarbeiten und Reparaturen durchgeführt“.

Hinsichtlich der Rekultivierung des Betriebsgeländes sollen die Erweiterungsflächen in das bestehende Rekultivierungskonzept eingegliedert werden. Eine Verfüllung erfolgt nicht. Es wird angestrebt, dass sich ein offenes Gewässer auf dem Niveau des Vorfluters (ca. 330 m ü. NN) einstellt, sodass als Folgenutzung ein Oberflächengewässer entsteht. Die Seeuferzone wird durch die Steilwände des ehemaligen Steinbruchs gebildet. Die Betriebsflächen außerhalb des Abbaubereichs werden nach Beendigung des Abbaus geräumt und renaturiert. Hierzu sind ggf. Auflockerungsmaßnahmen bzgl. des verdichteten Bodens bzw. Rückbaumaßnahmen bzgl. bestehender Bodenversiegelungen erforderlich. Für die Betriebsflächen, die zukünftig östlich des entstehenden Sees liegen werden, wird - zu gegebener Zeit - ein

Folgenutzungs- bzw. Rekultivierungskonzept vorgelegt.

2 Beurteilung

2.1 Allgemeines

Die vorgelegten Unterlagen sind ausreichend, um eine Beurteilung vornehmen zu können.

Unsere Beurteilung beschränkt sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte der beantragten Maßnahmen. Sie ist daher keine eingehende technische Entwurfsprüfung; auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes etc. wurden nicht geprüft.

2.2 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Das geplante Vorhaben berührt folgende wasserwirtschaftliche Belange:

- das Einbringen von Stoffen in Gewässer
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser
- das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser
- das Einleiten von Stoffen ins Grundwasser
- die Veränderung des Oberflächenwasserabflusses während und nach dem Abbau
- den allgemeinen Gewässerschutz

Das geplante Gebiet ist nicht im Regionalplan der Region 12 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben berührt weder Trinkwasserschutzgebiete noch Vorranggebiete öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen.

Die beantragten Flächen liegen nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Hausbrunnen im Einzugsbereich des Abbaubereiches sind uns nicht bekannt und werden vom Planfertiger auch nicht angegeben.

Bzgl. der Entwässerung, der Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen und des im Rahmen der Edelsplittaufbereitung entnommenen Wassers aus der Wolfach ergeben sich durch den vorliegenden Antrag keine Änderungen.

Im geplanten Erweiterungsbereich soll das vorhandene Grundgebirge (fein- bis feinkörnigen Zweiglimmer-Granit) abgebaut werden. Es handelt sich hierbei hydrogeologisch um einen zusammenhängenden Intrusivkörper, der durch tertiäre Sedimente des mittleren Osnabrücker Beckens (Glaukonitsande und Blättermergel) überlagert wird. Der vorhandene Klüftung dieses Körpers verläuft NNW-SSO und fällt nach Westen ein.

Das geplante Abbauziel des beantragten Vorhabens liegt in einer maximalen Tiefe von 230,00 m ü. NN und damit bis zu 120 m unter Gelände.

Als Grundwasserleiter fungieren die tertiären Deckschichten- bzw. die Zersatzzone als Porengrundwasserleiter sowie die Klüftung des Festgesteins als Klüftgrundwasserleiter. Für den Granit wird ein Durchlässigkeitsbeiwert von 10^{-7} bis 10^{-5} m/s angegeben und folglich als Grundwasserleiter/-geringleiter eingestuft. Durch Begehungen des bestehenden Abbaubereiches durch den Gutachter, konnte nachgewiesen werden, dass über die vorhandenen Granitklüfte ein geringer Grundwasserzufluss besteht. Da die geplante Erweiterung sich vollständig im hydrogeologischen Einzugsgebiet des bestehenden Gewinnungsbereiches befindet, ergeben sich – nach Aussage des Antragstellers – keine Veränderungen bzgl. der geologischen Situation.

Die Kluftweiten und -öffnungen - folglich auch die Durchlässigkeit des Granits - nehmen mit steigender Tiefe ab. Damit erklärt der Antragsteller den gering ausgeprägten Grundwasserkörper im anstehenden Granit sowie den auch für die Größe der Gewinnungsfläche nur geringen Wasserandrang. Das Abbaugebiet selbst kann daher für die Gewinnung von Rohstoffen als günstig bezeichnet werden, da keine größeren, zusammenhängenden oder ergiebigeren Grundwasserleiter vorliegen.

Im Rahmen der Erweiterung wird die Steinbruchsohle und somit auch der bestehende Pumpensumpf auf ca. 233 m ü. NN verlegt. Die Pumpentechnik sowie die Ablaufleitung werden erneuert. Zudem soll ein magnetisch induziertes Wasserdurchflussgerät installiert werden. Die abzupumpende Wassermenge setzt sich aus Niederschlags- und Grundwasser zusammen.

Im normalen Betriebsablauf wird mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Treib- und Schmierstoffen für die Maschinen umgegangen, welche - falls sie ins Grundwasser gelangen - nur schwer und auf lange Zeit abgebaut werden. Weniger bedenkliche Ersatzstoffe sind nur zum Teil einsetzbar. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch vorsätzliche Verunreinigungen, z.B. durch wilde Müllablagerungen, können ins Grundwasser gelangen. Im Rahmen von Sturzregenereignissen kann es - laut Antragsunterlagen - zu einer kurzfristigen Flutung des Tagebautiefsten kommen. Daher werden keine Arbeitsmaschinen oder Geräte über Nacht im Tagebautiefsten abgestellt bzw. gelagert. Bei einem Sturzregenereignis während der Betriebszeiten müssen die Arbeitsgeräte und Maschinen rechtzeitig aus dem Tagebautiefsten entfernt werden.

Somit sind bereits durch den Abbaubetrieb und die Baustellensituation Gefährdungspotentiale für das Grundwasser gegeben, die allerdings durch die o.g. Maßnahmen z.T. reduziert werden.

Schließlich erfolgt eine Beeinträchtigung bzw. Veränderung des ursprünglichen Oberflächenwasserabflusses. Die Niederschläge werden - wie die Erfahrung von anderen Standorten zeigt - nach Beendigung der Abbau- bzw. Verfüllmaßnahme auf der im Zuge des entstehenden Gewässers nicht mehr in der jetzigen Form versickern.

Aufgrund der geplanten Herstellung eines bleibenden Gewässers mit ökologisch gestalteten Randbereichen im Rahmen der Rekultivierung sind keine bodenschutzfachlichen Auflagen bei der Rekultivierung erforderlich.

Die Verwertung des abgeschobenen Oberbodens hat nach den einschlägigen Vorgaben (BBodSchV in Verb. mit DIN 19731) zu erfolgen. Die Aufbringung auf geeignete Ackerflächen ist anzustreben.

Insgesamt ist die vorgelegte Planung unter Maßgabe der nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig.

3 Auflagen und Bedingungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten, auch wenn sie in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten sind.

Dem Unternehmer obliegt die Eigenüberwachung seines Vorhabens.

3.1 Planunterlagen

Die Maßnahmen sind in der geplanten und von uns mit Prüfstempel vom 30.09.2020 versehenen Form auszuführen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

3.2 Befristung

Wird vom Landratsamt Passau festgelegt.

Hinweis: Wir empfehlen, für die einzelnen Abbau- bzw. Rekultivierungsschritte zeitliche Vorgaben festzulegen.

3.3 Anzeigepflicht

Beginn und Fertigstellung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten bzw. der einzelnen Schritte sind dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mitzuteilen.

3.4 Kenntlichmachung der Abbaufläche

Wird vom Landratsamt Passau festgelegt.

Hinweis: Wir schlagen vor, den Abbau- bzw. Rekultivierungsbereich bzw. die jeweiligen Abbauschritte vom Unternehmer sichtbar und dauerhaft markieren zu lassen.

3.5 Grenzabstände

Der Abstand der jeweils offenen Wasserflächen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss 20 m betragen. Es ist ein statisch ausreichender Abstand, jedoch mindestens 10 m, zwischen Abbaukante und Wegen oder sonstigen Grundstücken vorzusehen.

3.6 Entwässerung

Durch die Erweiterung der Abbaufläche um 7 ha, ergeben sich keine Änderungen an der Entwässerungssituation, weil das Niederschlags- und Kluftwasser zum Sohletpunkt läuft und von dort mittels Pumpe zur Wolfach über mehrere Einleitungsstellen gepumpt wird. Deshalb ist auch keine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitungen in die Wolfach (Bescheid vom 05.07.2006) veranlasst.

Allerdings wird das Niederschlags- und Kluftwasser in die Wolfach eingeleitet und zur Wäsche von Edelsplitt wieder Wasser aus der Wolfach entnommen. Um die Entnahme aus der Wolfach zu vermeiden, sollte das Niederschlagswasser am Sohletpunkt für die Wäsche des Edelsplitts eingesetzt werden. Aus Gewässerschutzgründen ist deshalb ein Konzept für die Wiederverwendung des gesammelten Niederschlags- und Kluftwasser zur Edelsplittwäsche auszuarbeiten und bis zum 1.6.2022 dem Landratsamt Passau vorzulegen.

3.7 Abbau

Der Abbau ist gemäß dem genehmigten Abbauplan, nach Maßgabe der Roteintragungen, vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

3.8 Abbautiefe

Die Materialentnahme darf maximal bis zu der im Antrag angegebenen Höhe von 230,00 m NN erfolgen. Die Abbautiefe ist regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Wird wider Erwarten auf das Grundwasser eingewirkt, so ist dies unverzüglich dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

3.9 Wiederverfüllung

Eine Wiederverfüllung ist nicht vorgesehen. Zur Böschungssicherung und zur Erstellung der Zufahrt dürfen ausschließlich Abraummateriale aus dem Steinbruch sowie nicht brauchbare Lagerstättenanteile verwandt werden. Die Zufuhr von Fremdmaterial wird explizit ausgeschlossen.

3.10 Oberflächenwasserzufluss

Durch geeignete Maßnahmen, wie Randgräben und Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbaubereich bzw. das Gewässer zu verhindern.

3.11 Verwendung wassergefährdender Stoffe

Während des Abbaus darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Als Vorsorgemaßnahme ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel (mindestens 40 Liter) bereit zu halten. Insbesondere Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.

Im unmittelbaren Bereich der Abbaugrube dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden. Für den außerhalb liegenden Bereich wird auf die Bestimmungen des § 62 WHG hingewiesen.

Es dürfen keine Arbeitsmaschinen oder Geräte über Nacht im Tagebautiefsten abgestellt bzw. gelagert werden. Bei einem Sturzregenereignis während der Betriebszeiten müssen die Arbeitsgeräte und Maschinen rechtzeitig aus dem Tagebautiefsten entfernt werden.

Jedes Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen und jede Ablagerung oder Lagerung von Abfällen ist verboten.

Sind Wasser gefährdende Stoffe in die Grube, andere Anlagenteile oder das Grund-, Gruben- oder Tagwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle und der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

3.14 Jahresbericht des Betreibers über die Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers zusammenzustellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Passau jeweils spätestens zum 31.03. jeden Jahres vorzulegen. Das Landratsamt Passau leitet den Bericht an das Wasserwirtschaftsamt weiter.

3.15 Deckungsvorsorge

Zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange schlagen wir vor, eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,00 festzusetzen.

3.16 Rekultivierung und Folgenutzung

3.16.1 Rekultivierung

Die Rekultivierung ist unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Passau durchzuführen. Sie ist so zu gestalten, dass der schadlose Oberflächenwasserabfluss gewährleistet ist. Die Rekultivierung ist spätestens im Anschluss an die Abbaumaßnahme durchzuführen. Umgehend nach Beendigung des Abbaus bzw. der Rekultivierungsmaßnahmen sind alle Abbaugerätschaften zu entfernen.

Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen.

3.16.2 Folgenutzung

Wird vom Landratsamt Passau festgelegt.

3.17 Gewässerschutz

3.17.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ist von der Fachkundigen Stelle beim Landratsamt festzulegen. Auf Merkblatt Nr. 3.3/13, Slg. LfW wird verwiesen.

Hinweis:

Wir bitten um Aufnahme der nachstehenden Formulierungen:

„Die im Bereich des Abbaues eingesetzten Geräte und Maschinen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.“

Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Geräten sind in der Grube nicht zulässig. Die Betankung darf nur mit untergelegter großflächiger Wanne erfolgen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist in der Grube nicht erlaubt.

Sind wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle und der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

3.17.2 Abwasser

Das Ein- bzw. Überleiten von Abwasser jeder Art in den Abbaubereich ist nicht gestattet.

4 Allgemeine Anforderungen an Verwertungsbetriebe, technische Anforderungen
Organisation, Ausstattung, Tätigkeit, Betriebsinhaber und Personal müssen nachstehenden Anforderungen genügen.

4.1 Betriebsorganisation (Management)

Die Organisation ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Maßnahmen sichergestellt ist.

4.2 Personelle Ausstattung

Der Betrieb hat mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle dieser Person einnehmen.

Der Betreiber muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.

4.3 Betriebsordnung

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.4 Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

4.8 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbaugelände außerhalb der Betriebszeiten sowie bei Abwesenheit des Betriebspersonals für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

An der Zufahrt zum Gelände ist eine Schranke anzubringen, die nur dann geöffnet werden darf, wenn auf dem Betriebsgelände eine Aufsichtsperson anwesend ist, die auch in der Lage ist, die Zufahrt zu überwachen.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Passau ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

4.9 Maßnahme gegen Lärm und Staub

Es sind Maßnahmen zur Reduzierung von Staub und Lärm zu ergreifen.

4.10 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

4.10.1 Jahresbericht des Betreibers über die Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers zusammenzustellen.

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Passau jeweils bis 31.03. des nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Das Landratsamt Passau leitet den Bericht an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weiter.

4.11 Zuverlässigkeit des Betreibers

Die Zuverlässigkeit des Betreibers muss gewährleistet sein. Entsprechende Regelungen enthält das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Bundesberggesetz (BBergG).

4.12 Auflagenverstoß

Die oben genannten Anforderungen werden aus den Vorsorgeanforderungen des Grundwasserschutzes, des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft abgeleitet. Bei nicht zugelassenen Verfüllungen, d. h. Auflagenverstößen sind daher alle bestehenden Möglichkeiten (z. B. auch Anordnungen nach Art. 55 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bzw. nach § 62 KrWG) heranzuziehen, um zum Schutz des Bodens und des Grundwassers das ungenehmigte Material wieder zu entfernen.

4.13 Deckungsvorsorge

Ist vom Landratsamt Passau festzulegen.

Hinweis:

Zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Wir halten eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € für erforderlich.

4.14 Rechtsnachfolge

Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der Übergang ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

4.15 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten ist zu dulden. Die behördliche Überwachung obliegt dem Landratsamt Passau. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf übt seine Kontrollfunktion im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht im üblichen Rahmen aus.

5 Abnahme

Der Abbau ist in allen Teilen von einem zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft zu begleiten und nach deren Fertigstellung zu prüfen. Die Ortseinsichten des PSW sind zu dokumentieren und dem Jahresbericht bzw. der Bauabnahme beizufügen.

6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, bleiben jederzeit vorbehalten.

Rieger
Marlena Rieger
M. Sc. Geowissenschaften